

heit zu geben, dieses Rechtsmittel zu ergreifen, über dessen Zulässigkeit und eventuell Begründetheit das Bundesgericht als Zivilgerichtshof definitiv zu entscheiden haben wird.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. — Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Staatskanzlei des Kantons Luzern angewiesen, der Rekurrentin den regierungsrätlichen Entscheid vom 9. September 1914 in Sachen Röllli-Arnold in der in den Erwägungen angegebenen Weise mitzuteilen und ihr Einsicht in die Akten zu gewähren.

## II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

### LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

#### 55. Urteil vom 17. September 1914 i. S. Hallheimer gegen Regierungsrat St. Gallen.

Eine Muster- oder Modellausstellung, bei welcher keine Ware verkäuflich ist, ist nicht patentpflichtig, und kann daher einer Patenttaxe nicht unterworfen werden. — Art. 31 BV.

A. — Sigmund Hallheimer, modes en gros, in Zürich, eröffnete am 9. und 10. März 1914 im Hotel Schiff in St. Gallen eine sogenannte Modell- oder Musterausstellung. Er wurde deshalb vom Stadtrat St. Gallen, in Anwendung von Art. 4 I b, 7 und 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 28. Juni 1887 über den Marktverkehr und das Hausieren mit einer Taxe (Patenttaxe) von 50 Fr. für Staat und Gemeinde belegt.

Gegen diese Verfügung rekurrierte Hallheimer umsonst an den Regierungsrat von St. Gallen. In ihrem abwei-

senden Entscheid vom 17. April 1914 beruft sich die Regierung zunächst auf die Vernehmlassung der ersten Instanz, wonach auch die Muster- oder Modellausstellungen, bei welchen zwar « keine direkte Verkäufe abgeschlossen, sondern nur Bestellungen aufgenommen werden », unter den Begriff eines Wanderlagers zu unterstellen seien, weil, wenn hiebei die ausgestellte Ware auch nicht sofort abgegeben werde, doch « tatsächlich ein Verkauf von Waren vor sich gehe ». Der Regierungsrat verweist sodann auf den bundesrätlichen Entscheid vom 30. März 1907 in Sachen der Magazine zum Wilden Mann in Basel gegen St. Gallen, welcher, seiner Ansicht nach, sich vollständig mit dem vorliegenden Falle decke, (siehe diesen Entscheid abgedruckt im Bundesblatt 1907 II S. 281). Da Hallheimer nicht in St. Gallen ansässig sei, müsse seine Musterausstellung als patent- und taxpflichtiges Wanderlager im Sinne von Art. 4 I b des kantonalen Hausiergesetzes betrachtet werden.

B. — Diesen Entscheid zieht Hallheimer auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weiter. Er macht geltend: Er führe in Damenputzartikeln, Federn, Bändern, Hüten u. dergl. nur das Engrosgeschäft. Er verkaufe überhaupt nicht direkt an die Konsumenten sondern nur an Wiederverkäufer oder Verarbeiter dieser Waren (Modengeschäfte usw.). Ein Verkauf auch nur an diese sei aber anlässlich der fraglichen Modellausstellung nicht vorgekommen. Dabei sei, wie bei allen derartigen, nunmehr allgemein üblichen Veranstaltungen, der Vorgang der, dass die Wiederverkäufer und Verarbeiter, nicht das allgemeine Publikum, einzeln zur Ausstellung eingeladen werden, damit sie, nach Bemusterung der Modelle, Bestellungen aufgeben. Die vorgewiesene Musterkollektion werde selbstverständlich nicht verkauft oder feilgeboten. Eine solche gewerbliche Veranstaltung könne daher nicht als ein Wanderlager betrachtet und einer Patenttaxe unterzogen werden, usw.

Am 14. Juli 1914 sandte der Rekurrent ein Gutachten

vom 11. Juli des kaufmännischen Direktoriums von St. Gallen zu den Akten ein. Das Gutachten unterstützt die Ausführungen des Rekurrenten. Bei Modellausstellungen werden die Musterkollektionen den bestimmten vorher besonders eingeladenen Personen nur vorgewiesen, nicht feilgeboten. Auch bei der Modeausstellung des Rekurrenten vom 9. und 10. März sei dieser Charakter streng gewahrt worden: das einzelne Muster sei dabei, nach Äusserungen aus dem Kundenkreise der Firma Hallheimer, nicht abgegeben worden, auch nicht ausnahmsweise und auf besonderes Verwenden hin.

C. — In den Vernehmlassungen der Regierung zum Rekurse und zur Eingabe des kaufmännischen Direktoriums wird auf Abweisung der Beschwerde angetragen. Gegenüber den Ausführungen des Gutachtens bemerkt die Rekursbeklagte u. a., sie halte an der « Vermutung » fest, dass bei solchen Gelegenheiten auch Verkäufe gemacht werden « nach früheren Erfahrungen bei anderen Geschäften ».

#### Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das st. gallische Gesetz über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887, auf welches sich das angefochtene Erkenntnis stützt, schreibt in Art. 4 vor: « Als Hausieren oder Gewerbebetrieb im Umherziehen ist aufzufassen:

» 1. Das Feilbieten von Waren

» b) durch vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers ausserhalb der Dauer von Märkten (sog. Wanderlager oder Ausverkauf) ». Das Gesetz erklärt sodann diese Wanderlager oder Ausverkäufe als patentpflichtig und unterwirft sie einer Patenttaxe (Art. 16).

Dass die Bestimmung des Art. 4 I b an sich verfassungswidrig sei, behauptet der Rekurrent nicht. Ebensowenig richtet sich dessen Anfechtung gegen die Höhe der Patenttaxe. Dagegen erblickt er eine Verletzung der

Handels- und Gewerbefreiheit darin, dass die von ihm am 9. und 10. März veranstalteten Modell- und Musterausstellungen als « Wanderlager » betrachtet und demgemäss mit einer Patentgebühr belegt wurden.

2. — Bei der Beurteilung dieser Beschwerde ist davon auszugehen, dass Art. 31 litt. e BV den Kantonen ausdrücklich das Recht zum Erlasse gewerbepolizeilicher Vorschriften und zur Besteuerung des Gewerbebetriebes vorbehält, also das System der freien Konkurrenz nicht schrankenlos, sondern innert gewisser Grenzen und unter Wahrung der Steuerhoheit der Kantone gewährleistet (AS 38 I S. 32). Das Wanderlager oder Ausverkauf ist nun an sich zweifellos eine jener Formen des Gewerbebetriebes, die die Kantone, gemäss jener Bestimmung, gewissen Schranken (Patentpflicht und Patenttaxe) unterwerfen dürfen. Dies geht aus Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden hervor, wonach die Gesetzgebung über das Feilbieten von Waren auf den Marktplätzen oder im Umherziehen sowie « über den Ausverkauf von Warenlagern » den Kantonen vorbehalten wird. Es ist aber einleuchtend, dass die Kantone diese ihnen verfassungsmässig zustehende Befugnisse überschreiten und damit eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit begehen, wenn sie, sei es in der Gesetzgebung selbst, sei es in ihrer Auslegung, Formen oder Äusserungen gewerblicher Betätigung als « Wanderlager » der Patentpflicht und der Patenttaxe unterziehen, die begrifflich nicht darunter fallen.

3. — Der Hinweis auf den bundesrätlichen Entscheid vom 30. März 1907 in Sachen der Magazine zum Wilden Manne in Basel gegen St. Gallen geht fehl. Jene Angelegenheit betraf nicht die Auslegung des Begriffes « Wanderlager », sondern die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden (Art. 1 und 2). Auf die Begriffsbestimmung des Wanderlagers oder des Ausverkaufs nimmt denn auch jener Ent-

scheid in keiner Weise Bezug (siehe Motivierung im Bundesblatt 1907 II S. 281 ff.) und ist daher für den heutigen Fall nicht massgebend.

Zum Begriffe eines Wanderlagers gehört nun ohne Zweifel das Merkmal des Feilbietens und des Verkaufs der im Lager vorhandenen Ware. Mag man das Wanderlager auffassen als « das Feilbieten von Ware durch Eröffnung eines Warenlagers ausserhalb der Dauer von » Märkten » (Art. 4 I b des st. gallischen Gesetzes), oder als ein « Ausverkauf von Warenlagern (Déballage) », wie das eidgenössische Gesetz über die Patenttaxen (Art. 9) es bezeichnet, in jedem Falle gehört jenes Merkmal zum Begriffe dieser Form des handlungsgewerblichen Betriebes.

Ein Beweis dafür aber, dass die Veranstaltung des Rekurrenten das Feilbieten und den unmittelbaren Verkauf von Ware bezweckt habe und dass dabei die ausgestellten Gegenstände tatsächlich verkäuflich gewesen seien, ist in den Akten nicht vorhanden. Zu einer solchen Annahme genügt die blosser « Vermutung » nicht, um so weniger als diese Vermutung sich nicht auf diesen Fall, sondern auf Beobachtungen bei anderen Gelegenheiten bezieht und als sie mit den Feststellungen des Stadtrates von St. Gallen in Widerspruch steht. Andererseits, bezeugt das kaufmännische Direktorium von St. Gallen, dass bei den Modeausstellungen vom 9. und 10. März Verkäufe tatsächlich nicht vorgekommen seien und der Charakter dieser gewerblichen Betätigung strikte gewahrt worden sei. Übrigens schliesst schon der Zweck dieser Veranstaltungen den Verkauf der ausgestellten Gegenstände aus. Das Wanderlager setzt eben das Vorhandensein einer Mehrzahl, ja einer grossen Anzahl Gegenstände derselben Gattung, der eigentlichen « Ware », voraus. Bei einer Modellausstellung hingegen wird in der Regel nur ein Exemplar derselben Gattung oder Art vorhanden sein (Muster), das eben deswegen nicht veräusserlich ist, d. h. nicht einmal als eigentliche « Ware » gelten kann. Und auch hierin unterscheidet sich schliesslich die Modell-

ausstellung, die der Rekurrent veranstaltet hat, von einem Wanderlager, dass sie (was vom Regierungsrate nicht direkt bestritten wird) nicht für das allgemeine Publikum, sondern nur für einen bestimmten Kreis von Personen (Wiederverkäufer und Modistinnen) bestimmt war.

Treffen somit in der Tätigkeit, die der Rekurrent in St. Gallen ausgeübt hat, die Hauptmerkmale eines Wanderlagers nicht zu, so fehlt dem angefochtenen Entschiede die verfassungsmässige Grundlage. Er stellt sich als eine unrichtige, jedenfalls in weitem Masse extensive Auslegung einer an sich allerdings zulässigen Bestimmung dar, die aber, weil sie die Beschränkung eines verfassungsmässig garantierten Rechts bedeutet, nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Der angefochtene Entscheid ist daher als verfassungswidrig (Art. 31 BV) aufzuheben (AS 33 I S. 695; AS 39 I S. 325).

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 17. April 1914 aufgehoben.

**56. Arrêt du 19 Novembre 1914 dans la cause Held  
contre Neuchâtel.**

Arrêté ordonnant la fermeture, pendant la durée de la guerre, des établissements de spectacles cinématographiques. Inconstitutionnalité de cette mesure motivée par des considérations d'ordre purement économique.

J.-G. Held exploite à Neuchâtel un établissement de spectacles cinématographiques, le Cinéma Palace. Le 10 août 1914, la Direction de police de la Ville de Neuchâtel en a ordonné la fermeture provisoire. Le 22 septembre,